

II.2.3 Beseitigung des bruttauglichen Restmaterials in geschädigten Waldbestand bei Fichte und Lärche

1. Eine Karte mit der skizzenhaften Eintragung der Schadh Holzflächen dient der Nachvollziehbarkeit. Die Karte ist Bestandteil des Zuwendungsbescheides.
2. **Zuwendungszweck:**
Fördergegenstand ist die Beseitigung des bruttauglichen Restmaterials aus Gründen des vorbeugenden Waldschutzes, die als Folge eines Extremwetterereignisses zu werten sind. Der Zuwendungszweck ist mit der Feststellung bezüglich des beseitigten Restmaterials im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung erfüllt.
3. Förderfähig gemäß Richtlinien-Nummer II.2.3 sind Waldbestände, in denen eine Bekämpfung von Borkenkäfern und Rindenbrütern oder eine Präventionsmaßnahme notwendig ist. Zu beräumen sind die aus dem Einschlag des geschädigten Rundholzes stammenden Stamm- und Kronenreste sowie Äste, sofern diese Materialien noch frisch und damit bruttauglich sind. Bemessungsgröße ist die eingeschlagene und gerückte Holzmenge in Festmeter.
4. Das bruttaugliche Restmaterial ist auf der befallenden Fläche zusammenzutragen und durch geeignete Maßnahmen wie z. B. hacken oder zeitnahe Abfuhr zu beseitigen bzw. noch vor Ausflug von Jungkäfern brutuntauglich zu machen. Sofern die Stämme entrindet wurden, ist das Rindenmaterial ebenfalls zeitnah zu beseitigen.
5. Für die Bewilligung ist die Bestätigung der unteren Forstbehörde über die aufgearbeitete Kalamitätsholzmenge und die Beseitigung des Restmaterials von der Fläche einzureichen.
6. Von einer Zuwendung ausgeschlossen sind Flächen, die dem Eigentümer nach § 3 (Absätze 12 bis 14) des Ausgleichsleistungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung unentgeltlich übertragen wurden.
7. Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass das geförderte Vorhaben nicht dem Zuwendungszweck entsprechend umgesetzt wurde.
8. Ein Verstoß gegen die Nebenbestimmungen kann zu einer verzinnten Rückforderung der gewährten Zuwendung führen. Rechtsgrundlage für einen Widerruf bzw. einer Rücknahme dieses Bescheides sind die §§ 48 und 49 VwVfG. Über den Fall der Nummer 1.6 ANBest-EU hinaus kann der Bescheid aus zwingenden Gründen widerrufen und die Förderung ganz oder teilweise eingestellt werden (Widerrufsvorbehalt nach § 49 Absatz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 36 Absatz 2 Nummer 3 VwVfG). Ein solcher Widerruf ist auch mit Wirkung für die Vergangenheit möglich.
9. Die Zuwendung wird unbeschadet privater Rechte Dritter gewährt. Aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtungen zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnissen und Zustimmungen oder zum Erstellen von Anzeigen bleiben unberührt. Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, weitere Nebenbestimmungen zu verfügen, so diese zur Zweckerreichung notwendig sind.